



## Richtlinien

# Solar+PhotovoltaikBONUS der Marktgemeinde Windigsteig

### 1. Ziel der Förderaktion

Die Marktgemeinde Windigsteig unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Energieerzeugungsanlagen und fördert die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaik-Anlagen mit oder ohne Speicher sowie die Neuerrichtung von thermischen Solaranlagen. Gegenständliches Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

### 2. Fördergegenstand

- a. Gefördert werden ausschließlich die Neuerrichtung und Erweiterung (sofern die bestehende Anlage nicht durch die Marktgemeinde Windigsteig gefördert wurde) von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit oder ohne Speicher, welche die Voraussetzungen entsprechend Punkt 3 erfüllen.
- b. Gefördert werden Neuerrichtungen von thermischen Solaranlagen, welche der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden dienen und die Voraussetzungen entsprechend Punkt 3 erfüllen.

### 3. Voraussetzungen

- a. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren und für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Förderbetrag zurückzuzahlen.
- b. Der Zuschusswerber muss seinen Hauptwohnsitz auf der Liegenschaft bzw. in der Wohneinheit des zu fördernden Projektes in der Marktgemeinde Windigsteig haben oder diesen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Anlage anmelden.
- c. Pro Liegenschaft kann nur für eine PV-Anlage mit oder ohne Speicher im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden. Weiters kann auch pro PV-Anlage nur ein Förderantrag gestellt werden.
- d. Pro Liegenschaft kann nur für eine Solaranlage im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden. Weiters kann auch pro Solaranlage nur ein Förderantrag gestellt werden.
- e. Die Rechnung für die Solaranlage/PV-Anlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den Förderungswerber adressiert sein.



## 4. Antragsberechtigte und Fördersätze

- a. Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden.
- b. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von maximal 20 % der nachgewiesenen Anschaffungs- und Installationskosten, höchstens EUR 250,00 ausbezahlt.

## 5. Antragstellung

- a. Der korrekte Förderantrag erfolgt über das schriftliche Ansuchen mittels Formulars „Ansuchen Solar+PhotovoltaikBONUS der Marktgemeinde Windigsteig“.
- b. Das Ansuchen ist binnen sechs Monate ab Rechnungsdatum einzubringen.
- c. Als Nachweis sind alle Originalrechnungen samt Zahlungsnachweise einzubringen.

## 6. Rechtsanspruch

- a. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat der Marktgemeinde Windigsteig jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

## 7. Genehmigung und Auszahlung

- a. Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten. Dem Gemeindevorstand obliegt es, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren.
- b. Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung des Bürgermeisters auf ein Girokonto des Zuschusswerbers.  
Die Förderung wird im Jänner bzw. Juli nach Genehmigung ausbezahlt.
- c. Jede Liegenschaft/Wohneinheit kann nur einmal für jeweils eine PV-Anlage und eine Solaranlage eine Förderung erhalten.

## 8. Widerruf der Förderung

- a. Die Marktgemeinde Windigsteig behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.
- b. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Windigsteig zurückzuzahlen.

## 9. Inkrafttreten und Gültigkeit

- a. Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2024

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister

---

Ing. Nikolaus Noé-Nordberg